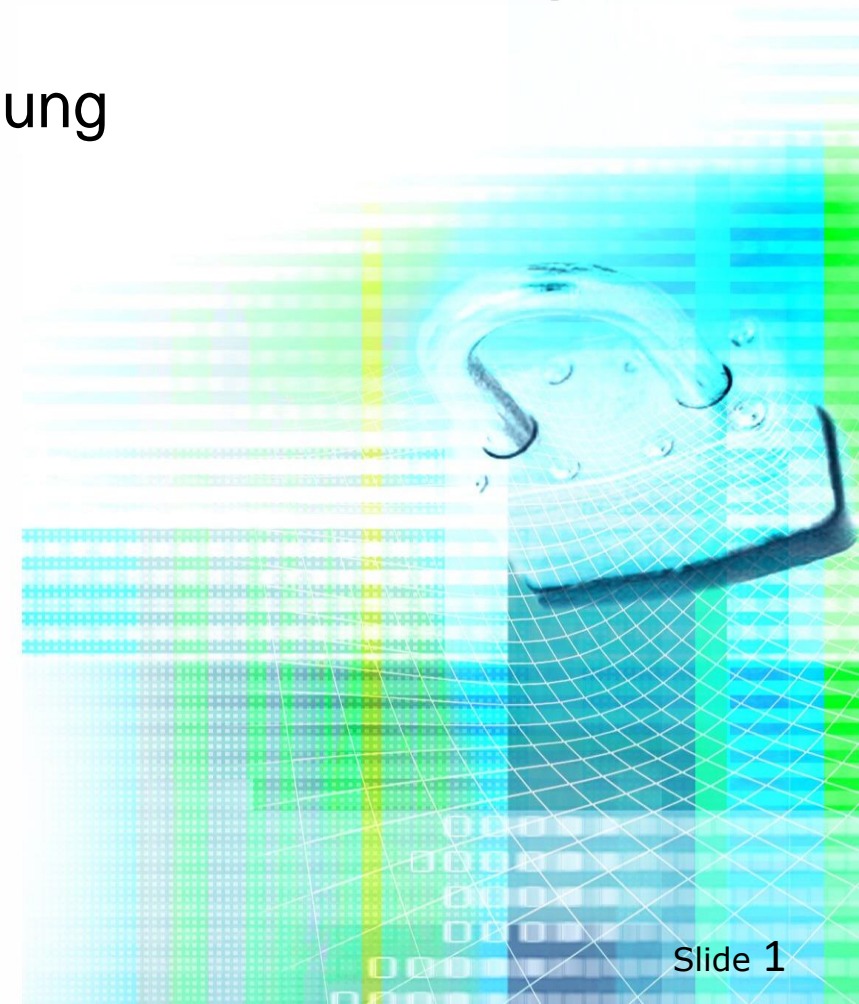


Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung auf Länderebene

Rechtsforum 68. DFN-Betriebstagung

RA Dr. Jan K. Köcher
Datenschutzauditor, DFN-CERT
koecher@dfn-cert.de



Gesetzliche Grundlagen

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung**
- **BDSG-neu**
- **Länder DSAnpUG-EU**

- **Hochschulgesetze**
- **Ausgestaltende Hochschulsatzungen/-ordnungen**
- **Hochschulzulassungsgesetz**
- **Hochschulstatistikgesetz**

- **Telemediengesetz (TMG)**
- **Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Anwendungsbereich

▪ **Art. 2 Abs. 1 und 2 DSGVO**

...gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen...

▪ **Bayern: Art. 2 S. 1 BayDSG-E**

Vorschriften der DSGVO gelten auch außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 2 Abs. 1 DSGVO

➤ Auch Kateikästen fallen in Bayern unter die DSGVO!

Geldbußen, Ordnungswidrigkeiten

- **DSAnpUG NRW, Bayern, S.-H.**
 - Gegen öffentliche Stellen werden Geldbußen nach der DSGVO und dem DSG NRW nicht verhängt.
 - Ausnahme: Soweit die Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, hinsichtlich derer die öffentliche Stelle mit anderen Verarbeitern (Unternehmen) im Wettbewerb steht.
- **Hamburg**
 - Keine Befugnis des LDSB zur Verhängung von Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen

Relevante Erlaubnisnormen

Art. 6 Abs. 1 a): Einwilligung der betroffenen Person

Art. 6 Abs. 1 b): Zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich / Vorvertragliche Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person

Art. 6 Abs. 1 e): Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt

- **Hochschulen:** Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Generalnorm LDSG + Hochschulgesetz, -zulassungsgesetz, Satzungen, VOen

Art. 6 Abs. 1 f): Berechtigtes Interesse, nicht bei überwiegendem Interesse des Betroffenen

- Nicht für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben!

Problem Rechtsgrundlagen DS-GVO

Art. 6 Abs. 1 f): Berechtigtes Interesse, nicht bei überwiegendem Interesse des Betroffenen

- Erwägungsgrund 49: Sicherheit als berechtigtes Interesse!
- ABER: Nicht für **Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben!**

Lösungen:

- Enge Auslegung des Begriffs „Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben“
- Explizite Landesgesetzliche Regelung für die öffentlichen Stellen, dass die diesbezügliche Datenverarbeitung zulässig ist
 - Bayern: Zulässige Zweckänderung zur Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren zur DV und Gewährleistung Netz- und Informationssicherheit
 - Hamburg: Zulässige Zweckänderung zu Zwecken der Datensicherung, Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer DV-Anlage
 - S. H.: Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, Datensicherheit oder Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden

Beschäftigtendatenschutz

- **Öffnungsklausel in Art. 88 DSGVO**
- **BDSG-neu, DSAnpUG-Länder**
- Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung, personelle und soziale Maßnahmen, aufgrund Rechtsvorschrift, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung
- Teils: Schriftformerfordernis bei Einwilligungen im Beschäftigungsverhältnis
- Immer: Verbot der Verhaltens- und Leistungskontrolle mit zu Sicherheitszwecken erhobenen Daten

Forschung

- **Grundsatz: Einwilligung wenn keine gesetzliche Rechtsgrundlage**
- **Besondere Kategorien von Daten**
- Grundsätzliches Verbot in Art. 9 Abs. 1
- Regelungsermächtigung nat. Gesetzgeber Art. 9 Abs. 2 j)
- § 27 Abs. 1 BDSG-neu, DSAnpuG: Verarbeitung erforderlich + erhebliches Überwiegen der Interessen Verantwortlicher
- DSAnpUG: Schutzwürdige Belange wegen Art der Daten oder Art der Verwendung nicht beeinträchtigt

- **Andere personenbezogene Daten**
- Art. 6 Abs. 1 e) EU-DSGVO als Rechtsgrundlage?
- Streitpunkt: Liegt wissenschaftliche Forschung generell im öffentlichen Interesse?
- Art. 6 Abs. 3 verweist auf explizite Rechtsgrundlagen
- DSAnpUG regeln gesetzliche Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Daten nach Art. 9

Forschung

- **Zweckänderung zu Forschungszwecken**

Gem. Art. 5 Abs. 1b, 89 Abs. 1 EU-DSGVO mit Ursprungszweck vereinbar

DSAnpuG sehen hier wesentliche Einschränkungen vor:

- Erforderlichkeit zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder statistischer Zwecke
- Erhebliches Überwiegen dieses Interesses gegenüber Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Zweckänderung
- Zweck kann auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden

- **Pflicht zur Anonymisierung**

Recht auf Auskunft

Art. 15 Recht auf Auskunft

- **Auskunft ob personenbezogene Daten verarbeitet werden**
- **Anspruch auf kostenlose Kopie eigener Daten**
- **Weitere Informationen zur Verarbeitung:**
Zwecke, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte, Ggf. Auskunft zur Datenquelle, Ggf. automatisierte Entscheidungen, Ggf. Übermittlung Drittland

Einschränkung Auskunft

- **§ 11 Abs. 1 DSGVO NRW (Kooperationspflicht):**
 - Werden große Mengen von Informationen über den Betroffenen verarbeitet, kann der Verantwortliche eine Präzisierung verlangen, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sich das Ersuchen bezieht.
- **Beschränkung (nicht in Hamburg!):**
 - Daten ausschließlich zu Zwecken Datensicherung oder Datenschutzkontrolle
 - Teils: Unverhältnismäßiger Aufwand
 - Verarbeitung zu anderen Zwecken ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen

Fernwartung

Erwägungsgrund 49 zu Art. 6 Abs. 1 f)

„Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden, Computer-Notdienste, Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und –diensten stellt in dem Maße ein **berechtigtes Interesse** des Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist“

Bayern, Art. 5 Abs. 3: Auftragsverarbeitung entsprechend, wenn:

- Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungen durch andere Stellen (Dritte)
- Zugriff auf personenbezogene Daten kann nicht ausgeschlossen werden

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

RA Dr. Jan K. Köcher
Datenschutzauditor, DFN-CERT
koecher@dfn-cert.de

